



StMELF • 80535 München

Per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden

Regierungen (nachrichtlich)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Z5-7971-1/32

Name  
Andreas Weindler

Telefon  
089 2182-2627

München, 11.12.2024

**Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG);  
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischerei-  
gesetzes (AVBayFiG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2025 tritt das 2. Modernisierungsgesetz (ModG) in Kraft, das u. a. das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ändert, sowie eine weitere Änderung der AVBayFiG vom 13. September 2024 (GVBl. 2024 S. 479).

Das 2. ModG können Sie nach Veröffentlichung auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung (<https://www.verkuendung-bayern.de/gesetz-und-verordnungsblatt/alle-ausgaben-des-gvbl-ab-1945/>) abrufen. Die jeweils aktuelle Fassung des BayFiG finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG>, die der AV-BayFiG: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG>.

Ziel der Neuregelungen war es, das Fischereirecht zu modernisieren und zu entbürokratisieren. Insbesondere weisen wir auf Folgendes hin:

- Die **aufwändige Bestätigung der Fischereierlaubnisscheine** durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) **entfällt**.
- Der **Jugendfischereischein** wird **abgeschafft**. Kinder und Jugendliche können somit in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ohne Jugendfischereischein fischen.

## **1. Wesentliche Änderungen des BayFiG im Einzelnen**

### **Art. 12 – Streichung der Entscheidungsbefugnis der KVB**

Die spezielle Rechtsgrundlage in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFiG wird gestrichen, da die bereits existierende allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 62 Abs. 1 BayFiG für Anordnungen der KVB ausreichend ist. Ist für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an einem Fließgewässer die gesetzlich vorgegebene Mindestuferlänge nicht ausreichend oder umgekehrt nicht erforderlich, kann die KVB auch künftig über eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG einen größeren Umfang für erforderlich, bzw. einen geringeren Umfang als genügend erklären. Denn Art. 62 Abs. 1 BayFiG ermächtigt die KVB im Allgemeinen zum Erlass von Anordnungen im Einzelfall zur Erfüllung und Durchsetzung des Fischereirechts (BayFiG, AVBayFiG, Bodenseefischerei-VO, Bezirksfischerei-VOen).

### **Art. 26 – Verzicht auf Bestätigung von Erlaubnisscheinen durch KVB**

Künftig wird auf die Bestätigung der Erlaubnisscheine durch die KVB verzichtet. Ein Stempeln bzw. Siegeln der Erlaubnisscheine ist damit nicht mehr erforderlich. Dies führt sowohl in der behördlichen Praxis als auch auf der Seite der Erlaubnisgeber zu erheblichen Entlastungen (Entbürokratisierung). Die Genehmigung der Erlaubnisscheine durch die KVB (Art. 26 Abs. 1 BayFiG) ist hingegen weiterhin erforderlich (inklusive fachlicher Prüfung durch die Fischereifachberatung).

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Kinder und Jugendliche, die nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 BayFiG in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, bedarf auch weiterhin keiner Genehmigung durch die KVB.

### **Art. 46 – Keine Umschreibung des Fischereischeins bei Namensänderung; Entkoppelung der Fischereiabgabe von Fischereischein gültigkeit**

Bisher musste der Fischereischein bei einer Namensänderung (z. B. infolge einer Eheschließung) auf den neuen Namen umgeschrieben werden. Künftig ist es ausreichend, einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein bei sich zu führen (Reduzierung von Verwaltungsaufwand und Behördengängen). Namensänderungen können durch das Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen werden.

Zudem wird künftig die Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins entkoppelt (vgl. unten Art. 50 BayFiG).

### **Art. 47 – Abschaffung Jugendfischereischein**

Ab dem 1. Januar 2025 können alle Minderjährigen mit Vollendung des siebten (statt bisher zehnten) Lebensjahres mit Begleitperson ohne zusätzlichen Schein angeln. Dadurch entfallen auch die damit verbundenen Behördengänge und Kosten (Entlastung von Familien und Verwaltung). Mit dem Jugendfischereischein wurde keine fischereiliche Qualifikation nachgewiesen, sodass er entbehrlich ist.

### **Art. 49 – Zuständigkeit Erteilung des Fischereischeins nun in § 1 AV-BayFiG; fehlender Wohnsitz kein Versagungsgrund**

Die Zuständigkeit der Gemeinden (bzw. Verwaltungsgemeinschaften) für die Erteilung des Fischereischeins wird aus dem BayFiG in § 1 Satz 1 AV-BayFiG verschoben, ohne inhaltliche Änderung.

Ein fehlender Wohnsitz im Inland ist künftig kein Versagungsgrund für die Erteilung eines Fischereischeins. Es ist vielmehr zu begrüßen, wenn z. B. häufig wiederkehrende Besucher die bayerische Fischerprüfung ablegen, um den Fischereischein auf Lebenszeit zu erhalten.

### **Art. 50 – Entkoppelung Gültigkeit Fischereischein; Zahlung Fischereiabgabe**

Der Fischereischein auf Lebenszeit bleibt künftig lebenslang gültig – unabhängig von der Zahlung der Abgabe.

Die Regelungen zur Erhebung der Fischereiabgabe werden in § 10 AV-BayFiG übertragen.

### **Art. 63 – Wegfall des Schriftformerfordernis**

Künftig gelten für die Form von Entscheidungen nach dem BayFiG die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (Art. 37 Abs. 2 BayVwVfG).

### **Art. 66 – Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände; Bußgeldrahmen**

Die Ordnungswidrigkeiten (OWi)-Tatbestände werden an die Änderungen des BayFiG angepasst.

Der Bußgeldrahmen in Art. 66 Abs. 1 BayFiG wird von 5 000 auf 7 500 Euro erhöht (Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung).

## **2. Wesentliche Änderungen der AVBayFiG**

### **§ 2 – Anerkennung von Fischereischeinen und Fischerprüfungen**

Wegen mangelnder Praxisrelevanz und zur Entbürokratisierung werden

- auch Fischereischeine anderer Bundesländer anerkannt, die nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wurden.
- für die Erteilung des Fischereischeins auch die nach dem Recht anderer Bundesländer abgelegten Fischerprüfungen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt, die unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Bundesland vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden. Das Wohnsitzprinzip ist weiterhin zu beachten.

### **§ 11 – Schonzeiten und Schonmaße**

Für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen sind die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich, die sich aus der Anlage zur AVBayFiG ergeben.

Die Verpflichtung, auf Erlaubnisscheinen diejenigen Fische festzulegen, die wieder ausgesetzt werden dürfen, wird gestrichen.

## **§ 22 – Aufhebung des Besatzverbots für Aale**

Das generelle Verbot in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AVBayFiG, Aale auszusetzen, wird aufgehoben. Denn Aale sind inzwischen sehr gefährdet.

## **§ 26 – Wassergeflügel**

Der Geltungsbereich von § 26 AVBayFiG wird auf Wassergeflügel erweitert. Neben Enten gibt es andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können.

Auf die bisherige Anordnungsbefugnis der KVB in § 26 Abs. 1 Satz 2 AV-BayFiG kann hingegen verzichtet werden. Die Anordnungsbefugnis ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 1 BayFiG.

## **§ 32 – Ordnungswidrigkeiten**

In § 32 werden die notwendigen Folgeänderungen in den OWi-Tatbeständen vorgenommen.

Anlässlich der Änderungen des BayFiG und der AVBayFiG werden zeitnah auch die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR) angepasst. Sobald das erfolgt ist, werden wir Sie umgehend informieren.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Darsow  
Ministerialrätin

Kopie

Per E-Mail

a) Z5

b) L4

m. d. B., die Fischereiverbände über die Änderungen BayFiG und AV-BayFiG entsprechend zu informieren.